

AZ: L 3 AS 2/18

AZ: S 17 AS 334/15 (SG Itzehoe)

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES LANDESSOZIALGERICHT



Verkündet am 19. Mai 2020

Justizangestellte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- 1.
- 2.

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1-2:

gegen

Jobcenter Dithmarschen, Rungholtstraße 1, 25746 Heide,

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

hat der 3. Senat des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 19. Mai 2020 in Schleswig durch

die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht _____,
die Richterin am Landessozialgericht _____ und
den Richter am Landessozialgericht _____ sowie
den ehrenamtlichen Richter Herr _____ und
den ehrenamtlichen Richter Herr _____

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerinnen wird das Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 4. Oktober 2017 sowie der Bescheid vom 18. Februar 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. März 2015 und die Änderungsbescheide vom 5. März 2015 und vom 16. März 2015 abgeändert und der Beklagte verurteilt, den Klägerinnen unter Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft in Höhe von 442,20 EUR brutto kalt für den Zeitraum März 2015 bis August 2015 Leistungen zu gewähren.

Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerinnen in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Höhe der angemessenen Kosten der Unterkunft für den Zeitraum März bis August 2015.

Die 1981 geborene Klägerin zu 1), wohnte mit ihrer 2001 geborenen Tochter, der Klägerin zu 2), im _____weg __, _____ H_____. Die Wohnung bestand aus drei Zimmern, Küche und Bad, die Wohnfläche betrug ca. 85 m². Die Miete betrug im Bewilligungszeitraum 460,00 EUR netto kalt (einschließlich Pkw-Stellplatz) und 75,00 EUR pauschal für Nebenkosten (= 535,00 EUR bruttokalt), die Heizkosten betrugen 73,00 EUR Heizkosten bis zum 27. Januar 2014, danach 70,00 EUR. Am 8. März 2013 erhielten die Klägerinnen von dem Beklagten eine Aufforderung, die Kosten zu senken. Der Beklagte teilte in der Aufforderung mit, dass der Höchstbetrag für die Kosten der Unterkunft im Ort H_____ für zwei Personen 359,40,00 EUR zuzüglich angemessener Heizkosten betrage. Er räumte eine Übergangsfrist von drei Monaten ein und kündigte an, ab dem 1. Juli 2013 nur noch die angemessenen Unterkunfts-kosten (359,40 EUR) bei der Leistungsgewährung zu berücksichtigen. Der Beklagte berücksichtigte fortan die jeweilige Mietobergrenze. Nach dem vom dem Beklagten erlassenen Konzept von August 2012 ist der Wohnort der Klägerinnen dem Wohnungsmarkt-Typ IV zugeordnet. Die im Konzept ermittelte Grenze der Angemessenheit für zwei Personen im Wohnungsmarkt-Typ IV betrug zuerst 359,40 EUR und ab der Indexfortschreibung im April 2014 368,40 EUR.

Am 12. Februar 2015 beantragten die Klägerinnen die Weitergewährung von Leistungen nach dem SGB II. In dem Weiterbewilligungsantrag gaben sie die Heizkosten mit 53,00 EUR an.

Mit Bescheid vom 18. Februar 2015 gewährte der Beklagte den Klägerinnen antragsgemäß Leistungen für den Zeitraum März bis August 2015. Dabei gewährte der Beklagte der Klägerin zu 1) monatlich 666,76 EUR. Auf den Bedarf für Unterkunft und Heizung entfiel ein Betrag in Höhe von 210,70 EUR. Für die Klägerin zu 2) gewährte der Beklagte für den Zeitraum März 2015 bis Juni 2015 monatlich 97,46 EUR,

für den Monat Juli 2015 102,26 EUR und für den August 2015 133,49 EUR. Der Beklagte gewährte diese Summen für den Bedarf der Kosten der Unterkunft und Heizung. In der Bedarfsberechnung berücksichtigte der Beklagte für die Klägerinnen insgesamt monatlich eine Netto-Kalt-Miete von 293,40 EUR, Nebenkosten von 75,00 EUR (= 368,40 Bruttokalt) und Heizkosten von 53,00 EUR. Am 27. Februar 2015 legten die Klägerinnen gegen diesen Bescheid Widerspruch ein. Zur Begründung führten sie aus, dass die Kosten der Unterkunft nicht ordnungsgemäß berücksichtigt seien. Die Wohnungsmarktanalyse sei nicht schlüssig; hierauf und der Indexanpassung zum 1. Januar 2014 basiere jedoch die Berechnung.

Mit Widerspruchsbescheid vom 5. März 2015 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte er aus, dass die Berechnung der Kosten der Unterkunft ordnungsgemäß sei. Die gewährten Kosten der Unterkunft in Höhe von 368,40 EUR entsprächen der geltenden Obergrenze für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft im Kreis Dithmarschen für zwei Personen in H_____.

Mit Änderungsbescheid ebenfalls vom 5. März 2015 bewilligte der Beklagte der Klägerin zu 1) für den Zeitraum April 2015 bis Juni 2015 nunmehr noch 480,57 EUR monatlich, für den Monat Juli 2015 481,74 EUR und für August 2015 488,97 EUR. Der Bedarf für die Unterkunft und Heizung wurde für den gesamten Zeitraum mit weiterhin 210,70 EUR monatlich berücksichtigt. Für die Klägerin zu 2) gewährte der Beklagte für den Zeitraum April 2015 bis Juni 2015 70,25 EUR monatlich, für Juli 2015 73,80 EUR und für August 2015 97,89 EUR. Die Gewährung für die Klägerin zu 2) entfiel dabei vollständig auf die Kosten der Unterkunft und Heizung. Zur Begründung führte der Beklagte aus, dass Einkommen aus dem Bezug von Arbeitslosengeld I anzurechnen sei (Bl. 505).

Am 10. März 2015 stellten die Klägerinnen einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Aktenzeichen S 17 AS 44/15 ER). Mit Beschluss vom 23. April 2015 wurde der Beklagte verpflichtet, bis zum 31. August 2015 vorläufig 442,00 EUR als Bruttokaltmiete und Stromkosten für den Betrieb der Heizungsanlage bei der Bedarfsermittlung der Klägerinnen zu berücksichtigen.

Während des Verfahrens auf einstweiligen Rechtsschutz änderte der Beklagte mit Bescheid vom 16. März 2015 die Leistungsgewährung für den gesamten Leistungszeitraum. Er gewährte der Klägerin zu 1) nunmehr für den Monat März 2015 670,26 EUR, für April 2015 bis Juni 2015 monatlich 484,80 EUR, für Juli 2015

485,94 EUR und für August 2015 493,07 EUR. Dabei gewährte er für alle Monate kopfanteilig 214,20 EUR für die Kosten der Unterkunft. Der Klägerin zu 2) gewährte er für März 2015 100,96 EUR, für April 2015 bis Juni 2015 monatlich 73,02 EUR, für Juli 2015 76,68 EUR und für August 2015 100,78 EUR. Die Leistungen an die Klägerin zu 2) entfielen dabei vollständig auf die Leistungen für die Kosten der Unterkunft. In der Bedarfsermittlung erkannte der Beklagte für alle Monate eine Nettokaltmiete von 293,40 EUR, die Heizkosten in Höhe von 60,00 EUR und für die Nebenkosten 75,00 EUR (bruttokalt 368,40 EUR) an. Der Änderungsbescheid wurde von dem Beklagten damit begründet, dass ein höherer Heizkostenabschlag zu berücksichtigen sei.

Am 23. März 2015 haben die Klägerinnen gegen den Bescheid vom 18. Februar 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. März 2015 Klage vor dem Sozialgericht Itzehoe erhoben. Zur Begründung haben sie im Wesentlichen ausgeführt, dass das Konzept des Beklagten zur Ermittlung der Grenze der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft unschlüssig sei und dies im Weiteren ausführlich dargestellt. Außerdem sei die von der Beklagten vorgenommene Indexfortschreibung unzulässig.

Die Klägerinnen haben beantragt,

1. den Bescheid vom 18. Februar 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. März 2015 und des Änderungsbescheides vom 5. März 2015 und des Änderungsbescheides vom 16. März 2015 dahingehend abzuändern, dass den Klägerinnen als Kosten der Unterkunft 442,00 EUR brutto kalt für den Zeitraum März 2015 bis August 2015 zu gewähren sind, sowie
2. den Beklagten zu verurteilen, unter Abänderung des Bescheids vom 18. Februar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 5. März 2015 und des Änderungsbescheids vom 6. März 2015 und des Änderungsbescheids vom 16. März 2015 den Klägerinnen Stromkosten für den Betrieb der Heizungsanlage in Höhe von 5% der Heizkosten zu gewähren.

Der Beklagte hat den Klagantrag zu 2) anerkannt und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat er auf die angefochtenen Bescheide einschließlich der Änderungsbescheide vom 05. und 16. März 2016 sowie den Vortrag im einstweiligen Rechtsschutzverfahren verwiesen und zur Schlüssigkeit seines Konzeptes auf die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen LSG (LSG Schleswig-Holstein) vom 31. Januar 2017.

Das Gericht hat eine Stellungnahme des vom Kreis mit der Erstellung des Konzeptes beauftragten Unternehmen A_____ und K_____ aus einem Verfahren vor dem LSG Schleswig-Holstein beigezogen und eine weitere Stellungnahme angefordert. Außerdem haben bei der Entscheidung der Kammer das Konzept, die ihm zu Grunde liegenden Datensätze und die Indexfortschreibung vorgelegen.

Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 4. Oktober 2017 hat das Sozialgericht mit Urteil vom gleichen Tag die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Die zulässige Klage sei nach dem in der Hauptverhandlung angenommenen Anerkenntnis unbegründet. Der Beklagte habe in der mündlichen Verhandlung den zuvor gestellten Antrag auf Übernahme der Stromkosten für die dezentrale Warmwassererzeugung und Heizungsanlage in Höhe von 5 % der Heizkosten anerkannt. Durch die konkludente Annahme dieses Anerkenntnis durch die Klägerinnen sei der Rechtsstreit insoweit erledigt. Im Übrigen sei die Klage unbegründet. Der Bescheid vom 18. Februar 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05. März 2015 sei nach Erlass der Änderungsbescheide vom 05. März 2015 und 16. März 2015 rechtmäßig und verletze die Klägerinnen somit nicht in ihren Rechten. Die Klägerinnen hätten keinen Anspruch auf weitere Kosten der Unterkunft gem. § 22 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Der Beklagte habe die Kosten zu Recht auf die Grenze der Angemessenheit gem. § 22 Abs. 1 S.1 SGB II begrenzt. Diese habe der Beklagte ordnungsgemäß in einer Mietwerterhebung zur Ableitung der KdU-Richtwerte ermittelt. Das Konzept des Beklagten von August 2012 in Form der Indexfortschreibung sei schlüssig und begrenze die Kosten der Unterkunft auf 359,40 EUR (2012 und 2013) und 368,40 EUR (nach der Indexfortschreibung 2014) für 2-Personen in H_____. Die von dem Beklagten erteilten Bescheide seien insoweit rechtmäßig. In Bezug auf die von den Klägerinnen gerügte Zulässigkeit der Indexfortschreibung verweise die Kammer nach eigener Überzeugungsbildung auf die Ausführungen des LSG Schleswig-Holstein (L 6 AS 186/15, Seite 28). Die Kammer schließe sich diesen Ausführungen ausdrücklich an. Der Beklagte habe durch das Unternehmen A_____ und K_____ seine Mieten nach

einem Vergleich der Verbraucherpreisindizes für die Jahre 2012 und 2014 angepasst und um den entsprechenden Wert multipliziert.

Gegen dieses den Klägerinnen am 14. Dezember 2017 zugestellte Urteil richtet sich deren am 9. Januar 2018 beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht eingegangene Berufung.

Die Klägerinnen verfolgen ihr Anliegen, die Übernahme der Unterkunftskosten in Höhe des Wertes aus der Wohngeldtabelle 2009 zuzüglich Sicherungszuschlag (= 442,20 EUR bruttokalt) zu erhalten, weiter und stützen sich auf ihre bisherigen Ausführungen zur Vergleichsraumbildung sowie auf die ergangenen Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) zur Frage der Konzepterstellung vom 30. Januar 2019. Darüber hinaus komme auch eine Rückrechnung nicht in Betracht.

Der Beklagte legt eine korrigierte Fassung seines Konzepts 2012/2014 („Korrektur des Konzeptes zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft 2012 und der Fortschreibung 2014“) vor und verweist auf die dortigen Ausführungen. Der Beklagte trägt hierzu ergänzend vor: Vergleichsraum sei das gesamte Kreisgebiet Dithmarschen; beachtliche Differenzierungen seien nicht vorzunehmen. Der Tagespendlerbereich sei bezugnehmend auf § 140 Abs. 3 SGB III eingehalten; es bestehe keine Einschränkung auf eine Erreichbarkeit mit dem ÖPNV. Mit einer Stunde Fahrzeit sei jede Verbindung im Kreisgebiet zu realisieren. Zudem bestehe in Dithmarschen kein Ballungsraum und es bestünden auch keine deutlichen Unterschiede im Preisniveau. Nach Vergleichsbetrachtung ließen sich mit den ermittelten Werten im gesamten Kreisgebiet, insbesondere in den beiden großen Städten Brunsbüttel und Heide, genügend Angebots- und neue Vertragsmieten finden. Auch Fallzahlen unter 10 seien berücksichtigt worden; dies sei möglich, da es um anmietbaren Wohnraum gehe und es keine Indizien für das Vorliegen von Segregation gebe. Eine Unterteilung des Kreises komme nicht in Betracht. Man habe sich deshalb in Fortführung der bisherigen LSG-Rechtsprechung dazu entschieden, den gesamten Kreis als Vergleichsraum zu wählen. Auch für das Konzept 2012/2014 sei das iterative Verfahren angewandt worden und als Ausgangswert für die Perzentile 33% gewählt worden.

Die Klägerinnen treten dem entgegen:

Bereits der Wert nach Indexanpassung 2014 von 349,20 EUR sei nicht nachvollziehbar, zumal dieser den Wert von 369,20 EUR, den der Beklagte ab 2012 zugrunde gelegt habe, unterschreite. Im Hinblick auf den Tagespendelbereich verkenne der Beklagte aber die bisherige Rechtsprechung des BSG hierzu auf der Grundlage des öffentlichen Personennahverkehrs. Weiter könne angesichts der bisherigen Ergebnisse der Wohnmarktanalyse mit Unterteilung in fünf Mietpreiskategorien nicht nachvollzogen werden, dass keine deutlichen Unterschiede im Preisniveau feststellbar seien. Eine Veröffentlichung der Firma E_____ zeige deutliche Quadratmeterpreisunterschiede, gerade auch im Bereich Büsum/Wesselburen. Dass andere Überlegungen zur Unterteilung des Kreises nicht in Betracht kämen, überzeuge nicht. Soweit die Bewertung der Vergleichsräume auf die Rechtsprechung des BSG gestützt werde, wonach möglichst kleine Vergleichsräume ausgeschlossen werden sollten, interpretiere diese Sichtweise das BSG einseitig.

Im Hinblick auf den Wert räumt der Beklagte einen Rechenfehler ein; der richtige Wert betrage für den 2-Personenhaushalt ab 2012 340,80 EUR. Auch diese Korrektur und der für den streitigen Zeitraum angepasste Wert von 349,20 EUR vermöge nach Auffassung der Klägerinnen jedoch nicht zu überzeugen angesichts des nach Berücksichtigung der Bestandmietenerhebung vom 1. Mai 2016 vom Beklagten angenommenen Werts von 390,60 EUR. Im Übrigen wiederholen und vertiefen die Beteiligten ihre Auffassungen.

Die Klägerinnen beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 4. Oktober 2017 sowie den Bescheid vom 18. Februar 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. März 2015 und der Änderungsbescheide vom 5. März 2015 und vom 16. März 2015 dahingehend abzuändern, dass den Klägerinnen Leistungen unter Zugrundelegung von Unterkunftskosten in Höhe von 442,20 EUR brutto kalt für den Zeitraum März 2015 bis August 2015 zu gewähren sind.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verwaltungsakten des Beklagten sowie die Gerichtsakten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Berufung ist zulässig und begründet.

Unabhängig vom Beschwerdewert ist der Senat an die vom Sozialgericht im Urteil zugelassene Berufung gebunden, vgl. § 144 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Berufung ist damit statthaft und auch ansonsten zulässig. Sie ist insbesondere fristgerecht erhoben worden, vgl. § 151 Abs. 1 SGG.

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 56 SGG zulässig und begründet. Der Bescheid vom 18. Februar 2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 5. März 2015 in der Gestalt der Änderungsbescheide vom 5. März 2015 sowie 16. März 2015 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerinnen in ihren Rechten. Auf die Berufung der Klägerinnen ist daher das klagabweisende Urteil des Sozialgerichts aufzuheben und der Beklagte antragsgemäß zu verurteilen.

Streitgegenstand sind höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1. März bis 31. August 2015 als jene, die der Beklagte den Klägerinnen mit Bescheid vom 18. Februar 2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 5. März 2015 in der Gestalt der Änderungsbescheide vom 5. März 2015 sowie 16. März 2015 gewährt hat.

Die Klägerinnen haben den Streitgegenstand zulässigerweise auf die Höhe der Leistungen für die Kosten der Unterkunft begrenzt (vgl. BSG, Urteil vom 6. April 2011 – B 4 AS 119/10 R –, Rn. 32, juris). Hierzu gehören neben den Kosten der Miete auch die Heizkosten, die der Beklagte den Klägerinnen gewährt hat und die zwischen den Beteiligten nicht im Streit stehen.

Die ursprünglich ebenfalls begehrte Übernahme der Stromkosten für die dezentrale Warmwassererzeugung und Heizungsanlage in Höhe von 5% der Heizkosten hat der Beklagte im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht anerkannt.

Eine ausdrückliche Annahme dieses Anerkenntnisses haben die Klägerinnen ausweislich der Sitzungsniederschrift nicht erklärt (zum Erfordernis vgl. § 101 Abs. 2 SGG); sie haben aber ihren ursprünglichen Klagantrag auf die Unterkunftskosten in Höhe von 442,00 EUR brutto kalt für den streitgegenständlichen Zeitraum im Rahmen des Berufungsverfahrens reduziert. Da die Annahme eines Anerkenntnisses bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens möglich ist, somit auch noch im Rechtsmittelverfahren, ist in der Beschränkung ihres Antrags auf die Mietkosten eine konkludente Annahme des Anerkenntnisses zu sehen (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt SGG, 12. Aufl., § 101 Rn. 22 m.w.N.). Soweit die Klägerinnen in der Berufung statt vorher 442,00 EUR im Klagverfahren nunmehr 442,20 EUR monatliche brutto kalte Unterkunftskosten begehren, handelt es sich um eine nicht als Klageänderung nach § 99 Abs. 3 Nr. 2 SGG zu qualifizierende Klagerweiterung. Soweit der Beklagte mit den ebenfalls angefochtenen Änderungsbescheiden Neuberechnungen vorgenommen hat wegen anzurechnenden Einkommens aus dem Bezug von Arbeitslosengeld I (Änderungsbescheid vom 5. März 2015) bzw. wegen höheren Heizkostenabschlags (Änderungsbescheid vom 16. März 2015), sind diese nach Aktenlage nicht zu beanstanden. Bedenken wurden auch von den Klägerinnen nicht vorgetragen.

Die Klägerin zu 1) ist Berechtigte im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB II. Sie hat das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze von § 7 a SGB II noch nicht erreicht, hatte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, war erwerbsfähig und hilfebedürftig. Die im streitgegenständlichen Zeitraum minderjährige Klägerin zu 2) ist leistungsberechtigt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Sie lebt mit ihrer Mutter in einer Bedarfsgemeinschaft. Die Klägerinnen haben Anspruch auf Leistungen nach § 19 Abs. 1 SGB II. Sie verfügten über kein bedarfsdeckendes Einkommen oder ein die Hilfebedürftigkeit ausschließendes Vermögen.

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II haben sie Anspruch auf Leistungen für die Kosten der Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf der Hilfebedürftigen solange zu berücksichtigen, wie es diesen nicht möglich oder zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Nach dieser Vorschrift sind bei den Klägerinnen nach Überzeugung des Senats kalte Unterkunftskosten in Höhe von 442,20 EUR zu berücksichtigen.

Die tatsächlichen kalten Unterkunftskosten betragen im streitgegenständlichen Zeitraum 460,00 EUR Grundmiete und 75,00 EUR Nebenkosten (= 535,00 EUR). Die tatsächlichen Aufwendungen der Kläger sind jedoch nur bis zu einer Höhe von 442,20 EUR monatlich angemessen i.S. des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II; die Klägerinnen haben ihr Begehren auf diese Höhe – bzw. 442,00 EUR - im Rahmen der erstinstanzlichen Verhandlung begrenzt.

Die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG unter Zugrundelegung der sogenannten Produkttheorie in einem mehrstufigen Verfahren zu ermitteln (vgl. vgl. bereits BSG, Urteile vom 7. November 2006 – B 7 b AS 18/06 R – sowie - B 7 b AS 10/06 R –; zuletzt BSG, Urteile vom 30. Januar 2019, - B 14 AS 24/18 R -, B 14 AS 10/18 -, B 14 AS 11/18 R -, B 14 AS 12/18 R -, B 14 AS 41/18 R - juris). In einem ersten Schritt sind dafür die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und der Wohnungsstandard zu bestimmen, wobei als angemessen die Aufwendungen für eine solche Wohnung gelten, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist; die Wohnung muss im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen in dem räumlichen Bezirk liegen, der den Vergleichsmaßstab bildet (BSG, Urteil vom 2. Juli 2009 – B 14 AS 33/08 R –, Rn. 16, juris). In einem zweiten Schritt wird festgelegt, auf welche konkreten räumlichen Gegebenheiten als räumlichen Vergleichsmaßstab für die weiteren Prüfungsschritte abzustellen ist. Anschließend ist zu ermitteln, wie viel für eine nach Größe und Standard abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung auf dem für die leistungsberechtigte Person maßgeblichen Wohnungsmarkt aufzuwenden ist. Dabei ist grundsätzlich nicht nur auf die tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen abzustellen, sondern auch auf vermietete Wohnungen. Allgemein vertreten wird die so genannte Produkttheorie, wonach nicht beide Faktoren (Wohnungsgröße und Wohnungsstandard – letzterer ausgedrückt durch Quadratmeterpreis) je für sich betrachtet „angemessen“ sein müssen, solange jedenfalls das Produkt aus Wohnfläche (Quadratmeterzahl) und Standard (Mietpreis je Quadratmeter) eine insgesamt angemessene Wohnungsmiete (Referenzmiete) ergibt (BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 – B 4 AS 30/08 R –, juris).

Zur Bestimmung der Angemessenheit der Wohnungsgröße ist auf die Werte zurückzugreifen, welche die Länder aufgrund § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) festgesetzt haben (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006 – B 7 b AS 18/06 R –, Rn. 19; BSG, Urteil vom 18. Juni 2008 – B 14/7 b AS 44/06 R –, Rn. 12, juris). Nach Nr. 3.2.2 der Verwaltungsbestimmungen zum Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz (VB-SHWoFG) vom 22. August 2012 (Amtsbl. Sch.-H. 2012, S. 790, berichtigt S. 970; geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16. Juni 2014, Amtsbl. Sch.-H. 2014, S. 500) in der seit dem 1. September 2012 geltenden Fassung ist für Alleinstehende eine Wohnungsgröße von bis zu 50 m² angemessen; für 2-, 3- und 4-Personenhaushalte beträgt die angemessene Wohnfläche 60 m², 75 m² bzw. 85 m². Für jede weitere haushaltsangehörige Person erhöht sich die angemessene Wohnungsgröße um 10 m² Wohnfläche. Danach ergibt sich für Schleswig-Holstein für einen Zweipersonenhaushalt eine angemessene Wohnfläche von bis zu 60 m², die vorliegend auch nicht aufgrund des Umstandes, dass die Klägerin zu 1) alleinerziehend ist, zu erhöhen ist (vgl. BSG, Urteil vom 22. August 2012 – B 14 AS 13/12 R –, juris). Die von den Klägerinnen bewohnte Wohnung mit einer Wohnfläche von 85 m² übersteigt die hiernach als angemessen anzusehende Wohnungsgröße um 25 m².

Um ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln innerhalb des Vergleichsraums zu gewährleisten, muss die Ermittlung der regionalen Angemessenheitsgrenze auf der Grundlage eines überprüfbaren „schlüssigen Konzepts“ erfolgen (ständige Rechtsprechung seit BSG, Urteil vom 18. Juni 2008 – B 14/7b AS 44/06 R –, juris). Erforderlich sind im Einzelnen überprüfbare Erhebungen und Auswertungen, die eine hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes realitätsgerecht wiedergegeben werden (so BSG, Urteil vom 4. Juni 2014 – B 14 AS 53/13 R –, [Berlin], Rn. 22 f; BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 – B 4 AS 44/14 R –, Rn. 22, juris). Dabei muss der Grundsicherungsträger nicht zwingend, darf aber auf einen einfachen oder qualifizierten Mietspiegel im Sinne der §§ 558 c, 558 d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) abstellen. Entscheidend ist jedoch, dass den Feststellungen des Grundsicherungsträgers ein Konzept zu Grunde liegt, das im Interesse der Überprüfbarkeit des Ergebnisses schlüssig und damit die Begrenzung der tatsächlichen Unterkunftskosten auf ein „angemessenes Maß“ hinreichend nachvollziehbar ist (BSG, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R –, juris). Ein Konzept ist ein planmäßiges Vorgehen des Grundsicherungsträgers im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und

zeitbedingter Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im maßgeblichen Vergleichsraum und nicht nur ein punktuell Vorgehen von Fall zu Fall. Schlüssig ist das Konzept nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 - B 4 AS 44/14 R -, Rn. 20; Urteil vom 10. September 2013 - B 4 AS 77/12 R -, Rn. 28; Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R –, Rn. 19, juris), wenn es mindestens die folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllt:

- Die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghettobildung),
- es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z.B. welche Art von Wohnungen – Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße,
- Angaben über den Beobachtungszeitraum,
- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z.B. Mietpiegel),
- Repräsentativität des Umfangs der einbezogenen Daten,
- Validität der Datenerhebung,
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung und
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (z.B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

Die Grundsicherungsträger sind zur Ermittlung des abstrakt angemessenen Mietpreises nicht zu bestimmten Vorgehensweisen verpflichtet. Sie können vielmehr im Rahmen der Methodenfreiheit ein Konzept zur empirischen Ableitung der angemessenen Bruttokaltmiete unter Einbeziehung von Angebots- und Nachfrageseite wählen. Voraussetzung ist die Einhaltung der für ein schlüssiges Konzept aufgestellten und entwicklungsoffenen Grundsätze (BSG, Beschluss vom 20. Dezember 2016, - B 4 AS 247/16 B -, Rn. 5, juris). Auch nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll eine „Vielfalt an Konzepten“ zur Festsetzung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung möglich sein (BT-Drs. 17/3404, S. 101 zur Satzung nach § 22 b SGB II). Als Teil eines menschenwürdigen Existenzminimums müssen die Unterkunftsbedarfe hingegen folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren berechnet werden (vgl. zuletzt BSG, Urteil vom 18. November 2014 - B 4 AS 9/14 R -, Rn. 13 mwN, juris), um dem verfassungsrechtlich gebotenen Anspruch des Hilfebedürftigen auf Ersatz der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG zu gewährleisten (vgl. Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 23. Juli 2014 - 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR

1691/13 - Rn. 89; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 617/14 –, juris).

Nach Maßgabe dieser Anforderungen verfügt der Beklagte zur Überzeugung des erkennenden Senats nicht über ein schlüssiges Konzept.

Das von der ersten Instanz seiner Beurteilung zugrunde gelegte Konzept „KdU-Richtwerte 2014 Indexfortschreibung des schlüssigen Konzepts 2012“, welches auf einer Zusammenfassung von Bereichen mit strukturell vergleichbaren Wohnungsmärkten zu Wohnungsmarkttypen und Ermittlung von Mietwerten für diese basierte (Clusteranalyse) beruht, erfüllt nach den Entscheidungen des BSG vom 30. Januar 2019 nicht die Voraussetzungen für ein schlüssiges Konzept (vgl. u.a. B 14 AS 24/18 R, Rn. 34, juris). Denn für eine solche weitere Aufteilung der Städte und Gemeinden eines Vergleichsraums gibt es keine rechtliche Begründung, insbesondere können durch die Bildung von Wohnungsmarkttypen die Voraussetzungen für die Bildung und die Rechtsfolgen eines Vergleichsraums nicht geändert werden (vgl. BSG, u.a. Urteil vom 30. Januar 2019 in Sachen B 14 AS 24/18 R, Rn. 34, juris).

Der Beklagte hat daraufhin ein korrigiertes Konzept vorgelegt („Korrektur des Konzepts zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft 2012 und der Fortschreibung 2014“, Oktober 2019).

Auch dieses Konzept vermag nach Auffassung des Senats die oben dargestellten Anforderungen an ein schlüssiges Konzept nicht zu erfüllen. Auch die nunmehr vom Beklagten vorgenommene Wahl des gesamten Kreisgebiets als Vergleichsraum und die von ihm angewandte Methodik der Bestimmung der Perzentilwerte erfüllt nicht die Anforderungen an ein schlüssiges Konzept, um die Angemessenheit der Unterkunftskosten realitätsgerecht zu ermitteln. Wie das BSG in seinen neuen Entscheidungen vom 30. Januar 2019 deutlich hervorgehoben hat, kann die Bildung des Vergleichsraums nicht von der Erstellung des Konzepts, einschließlich der anzuwendenden Methode getrennt werden (Vgl. BSG a.a.O., Rn. 29). Vor diesem Hintergrund hat der Senat auch die (neue) Entscheidung des Beklagten, das gesamte Kreisgebiet als einen Vergleichsraum – ohne Annahme differenzierter Mietkategorien – zugrunde zu legen und die Angemessenheitswerte (Perzentilgrenzen) mittels des iterativen Verfahrens zu ermitteln, neu zu bewerten.

Der Senat gibt seine bisherige Rechtsprechung (Urteile vom 15. Januar 2018, L 3 AS 100/15, L 3 AS 109/15 bis L 3 AS 112/15, L 3 AS 5/16 bis L 3 AS 10/16) zum Kreis

Dithmarschen, nach der als Vergleichsraum das gesamte Kreisgebiet anzusehen sei, auf.

Bei der Festlegung des Vergleichsraums, die der Ermittlung der Referenzmiete am Wohnort bzw. im weiteren Wohnumfeld des Hilfebedürftigen dient, geht es unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG darum zu beschreiben, welche ausreichend großen Räume der Wohnbebauung auf Grund ihrer räumlichen Nähe zueinander, ihrer Infrastruktur und insbesondere ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden. Dabei hat das BSG darauf abgestellt, dass als örtlicher Vergleichsraum in erster Linie der Wohnort des Leistungsberechtigten maßgebend sei, ohne dass hierfür der kommunalverfassungsrechtliche Begriff der „Gemeinde“ entscheidend sein müsse. Nur bei besonders kleinen Gemeinden, etwa im ländlichen Raum, die über keinen eigenen repräsentativen Wohnungsmarkt verfügten, könne es geboten sein, größere Gebiete als Vergleichsmaßstab zusammenzufassen, während bei größeren Städten kleinere Gebietseinheiten in Betracht kommen könnten (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006 – B 7 b AS 10/06 R -, Rn. 24; Urteil vom 7. November 2006 – B 7 b AS 18/06 R -, Rn. 21, juris). Entscheidend sei es, für die repräsentative Bestimmung des Mietpreisniveaus ausreichend große Räume der Wohnbebauung zu beschreiben, die auf Grund ihrer räumlichen Nähe zueinander, ihrer Infrastruktur und ihrer verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden (vgl. BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 - B 4 AS 30/08 R – [München I], Rn. 21; Urteil vom 10. September 2013, – B 4 AS 77/12 R – [München II], Rn. 22 juris). In diesem Sinne ist für Städte mit einer Größe von 75.000 Einwohnern (BSG, Urteil vom 7. November 2006 – B 7 b AS 18/06 R -, Rn. 21, juris), von 160.000 Einwohnern (BSG, Urteil vom 18. Juni 2008 – B 14/7b AS 44/06 R -, Rn. 14, juris), von 1.350.000 Einwohnern (vgl. BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 - B 4 AS 30/08 R, Rn. 22, juris) und von 3.404.100 Einwohnern (vgl. BSG Urteil vom 13. April 2011 – B 14 AS 32/09 R -, [Berlin] Rn. 19, juris) das Stadtgebiet als räumlicher Vergleichsmaßstab in Betracht gezogen worden. Eine allgemeine Aussage, ob ein ganzer Landkreis einen einzigen Vergleichsraum darstellt oder in verschiedene Vergleichsräume aufzuteilen ist, kann nicht generell getroffen werden, sondern ist anhand der vom BSG herausgearbeiteten Kriterien jeweils im Einzelfall zu prüfen (BSG, Urteil vom 11. Dezember 2012 – B 4 AS 44/12 R -, Rn. 17, juris). Dem entspricht auch § 22 b Abs. 1 Satz 4 SGB II, nachdem die Möglichkeit zur Einteilung eines Kreisgebietes in mehrere Vergleichsräume besteht. Die vom BSG entwickelten An-

forderungen an die Vergleichsraumbildung gelten nicht nur für größere Städte, sondern auch für Flächenlandkreise (BSG, Urteil vom 30. August 2010 - B 4 AS 10/10 R -, Rn. 14 <juris> unter Hinweis auf Knickrehm, Aktuelles aus dem Bereich: Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II - Stand November 2009 - in Spellbrink, Das SGB II in der Praxis der Sozialgerichte - Bilanz und Perspektiven in DGST, Praktikleitfäden, 2010, Seite 86). So hat das BSG den 815 km² großen Saale-Holzland-Kreis mit 86.184 Einwohnern (Urteil vom 16. April 2013 - B 14 AS 28/12 -, Rn. 31, juris) als zulässigen Vergleichsraum angesehen, einen eigenen Vergleichsraum für eine kreisangehörige Stadt (BSG, Urteil vom 16. Mai 2012, - B 4 AS 109/11 R -, [Stadt Heinsberg], Rn. 24, juris) angenommen und die Unterteilung eines Landkreises in verschiedene Raumschaften (BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 – B 4 AS 44/14 R -, [Raumschaft Freiburg] Rn. 16, juris) akzeptiert. Danach ist der Vergleichsraum so groß zu wählen, dass einerseits eine repräsentative Datenerhebung möglich ist und andererseits das Wohnumfeld des Hilfebedürftigen dadurch respektiert wird, dass die Grenzen des Vergleichsraumes nicht so weit gezogen werden, dass er ggf. gezwungen wäre, sein (weiteres) Wohnumfeld aufzugeben.

Danach ist nicht der eigentliche Wohnort des Leistungsempfängers maßgeblich, entscheidungserheblich ist vielmehr ein an den genannten Kriterien gemessen hinreichend großes Wohnumfeld. Dabei ist nach der Rechtsprechung des BSG der Schutz des sozialen Umfeldes nicht im Rahmen der abstrakten Angemessenheit des Mietpreises zu berücksichtigen; der Schutz des sozialen Umfeldes unterfällt vielmehr subjektiven Gesichtspunkten im Rahmen der konkreten Angemessenheit (BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 – B 4 AS 30/08 R –, [München I] Rn. 23; BSG, Urteil vom 22. August 2012 – B 14 AS 13/12 R –, [Kiel] Rn. 21, 23 mwN, juris).

Bei der Bestimmung der abstrakten Angemessenheit dürfen aber nur den einzelnen Hilfebedürftigen betreffende subjektive Zumutbarkeitsgesichtspunkte (etwa familiäre Bindungen, freundschaftliche Beziehungen) ohne Berücksichtigung bleiben.

Will der Leistungsträger - wie vorliegend - einen ganzen Landkreis als einheitlichen Vergleichsraum festlegen, sind Fragen der Erreichbarkeit des gesamten Kreisgebiets bereits im Rahmen der abstrakten Angemessenheit und damit bei der Bildung des Vergleichsraums zu berücksichtigen. Denn anders als es der Senat im Anschluss an das Vorbringen des Beklagten noch in seiner Entscheidung vom 15. Januar 2018 angenommen hat (- L 3 AS 109/15 -, Rn. 57, 58, juris), kommt es nicht darauf an,

dass ein großer Teil der Bevölkerung motorisiert ist und deshalb Probleme der Erreichbarkeit für diesen Personenkreis nicht gegeben sind (so bereits LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 11. Juli 2017 - L 10 AS 333/16 -, Rn. 58; Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 28. März 2018 - L 11 AS 620/16 -, Rn. 41, Thüringer Landessozialgericht, Urteil vom 12. Dezember 2018 – L 7 AS 692/15 –, Rn. 54, juris). Zwar hat der erkennende Senat seine Annahme zur Erreichbarkeit des gesamten Kreisgebiets unter Berücksichtigung der besonderen regionalen Gegebenheiten auf die Ausführungen im Dritten Regionalen Nahverkehrsplan Kreis Dithmarschen 2014 – 2018 gestützt, der eine hohe Motorisierung der Bevölkerung ausweist (zum Ganzen vgl. nur Urteil vom 15. Januar 2018 - L 3 AS 109/15 -, Rn. 57, juris). Empirische Nachweise dafür, dass auch Leistungsempfänger in großem Umfang über einen PKW verfügen, obwohl Ausgaben für PKW und deren Nutzung nicht regelbedarfsrelevant sind (BT, Berechnung der Hartz IV-Regelsätze, S. 9 <https://www.bundestag.de/resource/blob/580576/458e62b5e2cea83557cf69fd0155f1a9/WD-6-076-18-pdf-data.pdf>) fehlen hingegen. Eigene diesbezügliche Feststellungen hat weder der erkennende Senat, noch der Beklagte bzw. das von ihm beauftragte Unternehmen A_____ & K_____ getroffen. Das BSG hat in seinen Entscheidungen vom 19. Oktober 2010 (- B 14 AS 65/09 R – [Berlin] Rn. 24; – B 14 AS 50/10 R –, [Berlin] Rn. 24, juris) bei der Prüfung der Aufrechterhaltung des sozialen Umfeldes auf die auch Berufspendlern mit öffentlichen Verkehrsmitteln zumutbaren Fahrzeiten nach § 121 Abs. 4 Satz 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) a.F., nunmehr § 140 Abs. 4 SGB III, abgestellt. Den wesentlichen strukturellen Unterschied zu Großstädten, wie Berlin oder München, die jeweils als ein Vergleichsraum anerkannt worden sind, machen vorliegend aber die regionalen Besonderheiten des Landkreises mit einer Fläche von 1.428,13 km² für schleswig-holsteinische Verhältnisse großflächigen, überwiegend ländlich strukturierten Kreis mit einer vergleichsweise geringen Bevölkerung (132.917 Einwohner) und einer damit einhergehenden geringen Bevölkerungsdichte (93,1 Einwohner/km²) aus. Das Kreisgebiet wird zudem begrenzt durch Nordsee, Eider, Elbe, Gieselau und den Nord-Ostsee-Kanal. Zudem wurde ein großer Teil des Kreisgebiets durch Landgewinnung aus der Nordsee gewonnen, so entfallen ca. 57.000 Hektar (ca. 570 km²) auf Marschgebiet mit einer Vielzahl von landschaftsprägenden Kögen, Deichen und Entwässerungskanälen. Diese geographischen Besonderheiten wirken sich auch auf die Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur aus. So leben in den Siedlungsschwerpunkten (Mittelzentren) - den Städten Heide (21.529 Einwohner) und Brunsbüttel (12.801 Einwohner; vgl. Statistikamt Nord - Bevölkerung der Gemeinden in Schleswig-Holstein 4. Quartal 2016,

Fortschreibung auf Basis des Zensus 2011) – allein 25 % Prozent der Bevölkerung (Regionalplan für den Planungsraum IV - Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg, S. 45 ff., https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/landes-planung_raumordnung/Downloads/regional-plaene/planungsraum4/Bestellung/regionalplan_planungsraum4.html). Das Amt Marne-Nordsee (13.139 Einwohner) nimmt mit einer Fläche von 175,75 km² und einer Vielzahl Kleinstgemeinden - mit Ausnahme von Marne-Stadt (5796 Einwohner) und Friedrichskoog (2541 Einwohner) - fast die gesamte Marschfläche Süderdithmarschens ein. Hier liegen die Stärken in der landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerbau und Viehzucht). Das Amt Büsum-Wesselburen (12.717 Einwohner) nimmt demgegenüber mit einer Fläche von 143,97 m² einen Großteil der Marschfläche Norderdithmarschens ein, wobei der Schwerpunkt hier im Tourismus liegt. Diese besonderen naturräumlichen Gegebenheiten sowie die dünne Besiedelung spiegeln sich auch in der für ländliche Regionen typischen Verkehrsinfrastruktur wider und führen zu entsprechend langen Fahrzeiten sowohl innerhalb des Kreises als auch bezogen auf das nächste, außerhalb des Kreisgebietes liegende Oberzentrum (zu diesem Aspekt: Bundeszentrale für politische Bildung: 11 Räumliche Mobilität und regionale Unterschiede, Auszug aus dem Datenreport 2016 <http://www.bpb.de/nachschlagen/datenreport-2016/226660/raeumliche-mobilitaet-und-regionale-unterschiede>, S. 11). Diese besonderen raum- und bevölkerungsstrukturellen Bedingungen prägen die verkehrstechnischen Infrastruktur im Kreis Dithmarschen. So ist der Kreis Dithmarschen durch die Bahnlinie Hamburg-Westerland (sog. Marschbahn) in das Schienenfernverkehrsnetz mit den Bahnhöfen Burg, St. Michaelisdonn, Meldorf, Heide und Lunden sowie mit der weiteren Bahnlinie Büsum-Neumünster mit den Bahnhöfen bzw. Bedarfshaltepunkten (*) Büsum, Reinsbüttel*, Süderdeich*, Wesselburen, Jarrenwisch*, Tiebensee*, Heide, Nordhastedt und Albersdorf eingebunden (Bahnlinien in Schleswig-Holstein, https://www.bahn.de/p/view/mdb/regionalbahn_sh/pdf/2016/mdb_221943_bahnlinienkarte_schleswig-holstein.pdf), wobei der regionale Nahverkehr im Kreis Dithmarschen mit dem Teilnetz Nord und Süd sowie dem Stadtverkehr in Heide daran anknüpft. Die siedlungsstrukturellen und verkehrlichen Rahmenbedingungen führten dazu, dass der öffentliche Personennahverkehr im Landkreis – außerhalb des Schülerverkehrs – keine nennenswerte verkehrliche Rolle spielte; der Verkehrsmarktanteil betrug lediglich 3 % (Zum Ganzen: 3. Regionaler Nahverkehrsplan Kreis Dithmarschen, https://www.kreis-pinneberg.de/pinneberg_media/Dokumente/Stabsstelle+015/3_+RNVP+Kreis+Dithmarschen+2014_2018-p-1000256.pdf).

Der Landkreis verfügte – außerhalb der Schülerbeförderung – demnach nicht über einen ausreichend vorhandenen öffentlichen Personennahverkehr mit einer hohen Taktfrequenz, der den Landkreis insgesamt erschließen und vor allem auch Verbindungsmöglichkeiten am Wochenende und in den Schulferien ohne weiteres hätte gewährleisten können, so dass nicht von einer ausreichenden räumlichen Nähe und hinreichenden verkehrstechnischen Verbundenheit aller Gemeinden im Gebiet des Beklagten ausgegangen und die Gewährleistung des sozialen Umfeldes gewährleistet werden kann.

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass im Rahmen der Zeitgrenzen des § 140 Abs. 4 SGB III auf die Pendelzeiten motorisierter Berufspendler im Landkreis abzustellen sei. Dem Beklagten ist zuzugestehen, dass das BSG zwar in Bezug auf Großstädte – konkret Berlin – auf den gut ausgebauten öffentlichen Personennahverkehr abgestellt hat und sich die Frage stellt, ob die bei dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung des sozialen Umfeldes an § 140 SGB III n.F. bzw. § 121 Abs. 4 SGB III a.F. angelehnte Prüfung allein am Maßstab des öffentlichen Personennahverkehrs zu erfolgen hat. Die Dauer der Pendelzeiten nach § 140 Abs. 4 SGB III stellen in der Arbeitslosenversicherung einen personenbezogenen Grund für die Zumutbarkeit einer Beschäftigung dar. Angesichts dessen wird in der Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit und in der Kommentarliteratur bei der Prüfung der zumutbaren Pendelzeiten auf das dem Arbeitslosen zur Verfügung stehende Verkehrsmittel abgestellt (vgl. Öndül in Schlegel/Voelzke, juris-PK-SGB III, 2. Aufl. 2019, Rn. 42 Estelmann in Eicher/Schlegel, SGB III, Stand: August 2015, § 140 Rn. 124; für die Beurteilung der Wegefähigkeit in der Rentenversicherung: BSG, Urteil vom 11. Juni 1980 – 4 RJ 107/79 -, Rn. 10, juris), wobei streitig ist, ob die Benutzung des eigenen PKW verlangt werden kann (ablehnend Valgolio in: Hauck/Noftz, SGB, 07/16, § 140 SGB III, Rn. 68; zweifelnd Steinmeyer in Gagel, SGB III, § 140 Rn. 118; differenziert Lauer in Mutschler/Schmidt-De Caluwe/Coseriu, Sozialgesetzbuch III, 6. Auflage 2017, § 140, Rn. 38 f). Ist kein Auto verfügbar, wird die Pendelzeit unter Berücksichtigung der Verkehrszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel berechnet. Zur berücksichtigen ist aber, dass die Frage der Zumutbarkeit der Benutzung eines KfZ zur Erreichung eines Arbeitsplatzes in der Arbeitslosenversicherung individuell zu beurteilen ist, während im Regelungsbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Bezugnahme auf § 121 SGB III a.F. bzw. § 140 SGB III n.F. der abstrakten Ebene der Bestimmung des Vergleichsraumes – verkehrstechnische Verbundenheit - zuzuordnen ist, so dass eine Übertragung der Grundsätze aus dem Bereich des

SGB III in den Bereich des SGB II für die Bestimmung des Vergleichsraumes nicht möglich ist. Da die Bestimmung des Vergleichsraumes auf der abstrakten Ebene nicht von der individuellen Verfügbarkeit eines PKW abhängig gemacht werden kann, führt das aus Sicht des Senats dazu, dass in Ermangelung einer hinreichenden verkehrstechnischen Verbundenheit des Landkreises mit öffentlichen Verkehrsmitteln dieser nicht als Ganzes einen Vergleichsraum zur Bestimmung der Angemessenheit der Unterkunftskosten bilden kann.

Das der Mietwerterhebung Kreis Dithmarschen (Bericht August 2012) zugrundeliegende Konzept zur Ermittlung der angemessenen Bruttokaltmiete genügt auch im Übrigen nicht den höchstrichterlichen Vorgaben an ein schlüssiges Konzept.

Der Senat hat sich in mehreren Urteilen vom 15. Januar 2018 (L 3 AS 100/15, L 3 AS 109 bis 112/15, L 3 AS 5 bis 10/16) bereits ausführlich mit dem Konzept des Beklagten von 2012, das der nachgebesserten Fassung vom Oktober 2019 zugrunde liegt, befasset. An den Feststellungen hält der Senat auch unter Berücksichtigung der von dem Beklagten vorgebrachten Einwände ausdrücklich fest.

Der Senat hat das ursprüngliche Konzept des Beklagten im Ergebnis nicht für eine geeignete Grundlage zur Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten gehalten und entscheidungserheblich darauf abgestellt, dass die Datenerhebung nicht sachgerecht nach vertretbaren Prämissen durchgeführt worden sei und es an einer transparenten, nachvollziehbaren Darstellung (vgl. BVerfG Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris) im Methodenbericht mangle. Im Einzelnen hat der Senat Defizite bei der Repräsentativität des Umfangs der einbezogenen Daten und der Validität der Datenerhebung gesehen. Dazu hat er ausgeführt, dass die fehlende Erwähnung der Einbeziehung eines Bestandsmietendatensatzes der SGB II-Empfänger mit 45,6 % des Gesamtdatensatzes und 48,3 % des Datensatzes nach Extremwertkappung gegen das Transparenzgebot verstoße und zudem nicht sichergestellt werden könne, dass der vom Beklagten bereitgestellte, anonymisierte SGB II-Datensatz zuvor um die von der beauftragten Firma A_____ & K_____ bei größeren und kleineren Vermietern erhobenen Bestandsdaten tatsächlich bereinigt worden sei, mithin eine Doppelerhebung im einfachen Wohnungsmarktsegment nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne. Zudem führe die – anders als bei qualifizierten Mietspiegeln – zulässige Einbeziehung von Wohnungen, die der öffentlichen Mietpreisbildung unterliegen (sozialer Woh-

nungsbau), zu einem regelmäßig niedrigeren Mietzinsniveau. Angesichts der überproportionalen Berücksichtigung von SGB II-Bestandsmieten und der Einbeziehung von Sozialwohnungen könne nicht von einer repräsentativen Erhebung des einfachen, mittleren und gehobenen Wohnungsstandards ausgegangen werden, so dass es an einer nachvollziehbaren Begründung des – mit Ausnahme der Ein-Personenhaushalte in Heide - für alle Wohnungsgrößen und Wohnungstypen gewählten 33 % Perzentil als Kappungsgrenze des einfachen für den Grundsicherungsempfänger angemessenen Standards fehle.

Die Aussagekraft der ermittelten Daten werde auch dadurch beeinträchtigt, dass der Beklagte Bestandsmieten nicht nur aus den letzten 4 Jahren bezogen auf den Neuausschluss bzw. die Änderung eines Mietvertrages erhoben habe, sondern ohne Begrenzung. Gerade bei älteren Mietverhältnissen bestehe aber die Befürchtung, dass die Miete nicht immer den üblichen Kostensteigerungen angepasst worden sei und vergleichsweise günstig sei. Jüngere Mietverträge böten daher eher die Gewähr, den aktuellen Mietmarkt realitätsgerecht abzubilden. Es sei daher zur Bestimmung des aktuellen Mietpreisniveaus im örtlichen Vergleichsraum erforderlich Altverträge, die mehr als 4 Jahre vor der Datenerhebung abgeschlossen worden seien, auszuschließen.

Aus Sicht des erkennenden Senats sei zudem die vorgenommene Ergebniskontrolle durch eine Gegenüberstellung der ermittelten Mietangebote (Angebots- und Neuvertragsmieten) anhand der jeweiligen Nettokaltmiete und der Hinzurechnung der durchschnittlichen, aus den erhobenen Bestandsmieten ermittelten Betriebskosten als Nachweis für ein ausreichendes Angebot an Wohnungen mit angemessenen Mietkosten nicht schlüssig, zumal auch die nachträglich erstellte Nachfrageanalyse den geringen tatsächlichen Bestand an wohnflächenmäßig angemessenen Mietwohnungen für die große Zahl der 1- und 2- Personenhaushalte ebenso unberücksichtigt lasse wie die hohe Eigentümerquote von 60,7 % im Kreis Dithmarschen, die für einen eingeschränkten Mietwohnbestand spreche (vgl. BMAS, Forschungsbericht 478, Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), S. 216 https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb-478-niedrigere-aufloesung.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

Die von dem erkennenden Senat in seinen Urteilen vom 15. Januar 2018 geäußerten Bedenken gegen die Validität und Repräsentativität der ermittelten Daten werden durch die Korrektur des Konzeptes vom Oktober 2019 nicht ausgeräumt. Damit ist das Konzept des Beklagten bzw. dessen Fortschreibung (Kreis Dithmarschen, KdU-Richtwerte 2014 Indexfortschreibung des schlüssigen Konzeptes 2012, Endbericht Februar 2014) auch in der nunmehr korrigierten Fassung vom Oktober 2019 nicht geeignet, die Angemessenheit des Bedarfs für die Kosten der Unterkunft der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum zu definieren.

Die im korrigierten Bericht unter 3.1 dargestellte Grundgesamtheit der Datengrundlage entspricht im Wesentlichen den Ausführungen des Konzeptes 2012. Die Anzahl der relevanten Mietwerte mit nunmehr 7.757 ist bis auf eine Abweichung von 17 identisch mit dem vorangegangenen Konzept; worauf diese Abweichung beruht, wird nicht erklärt. Sie dürfte aber angesichts der geringen Größenordnung nicht entscheidungsrelevant sein. Entscheidend ist aber, dass auch zum korrigierten Bericht die vom Senat schon zum Konzept 2012 geäußerte Kritik an der Erhebung der Bestandsmieten nach wie vor besteht. Dies gilt auch im Hinblick auf die systematische Einbeziehung der Angebots- und Neuvertragsmieten. Der Senat verweist insoweit auf seine Ausführungen im Urteil vom 15. Januar 2018 – L 3 AS 109/15, Rn. 65ff.

Soweit der Beklagte demgegenüber darauf verweist, dass die von ihm angewendete Methode des „Perzentilwertverfahrens“ - auch vom BSG – anerkannt sei, ist dem nicht zu widersprechen. Die Kritik geht aber dahin, dass die Bildung des auch in der Korrektur angenommenen 33% Perzentils bei undifferenzierter Heranziehung des Wohnungsbestandes der Leistungsberechtigten keine genauen Aussagen ermöglicht. Denn schon bei der Erstellung des Konzeptes 2012 erfolgte keine Erhebung, wie viele Leistungsempfänger seinerzeit tatsächlich innerhalb der festgelegten 33% Perzentilgrenze der Bestandsmieten lagen, und eine solche Erhebung lässt sich auch heute nicht mehr nachholen. Der Senat vergleicht – entgegen den Ausführungen des Beklagten – auch nicht die von ihm angewandte Methode des „Perzentilwertverfahrens“ mit dem „Verfügbarkeitsverfahren“. In der im Urteil des Senats (aaO, Rn. 73) aufgezeigten Kritik ging es dem Senat vielmehr darum aufzuzeigen, dass die (im Dezember 2017) erfolgten Nachberechnungen zum Konzept allein anhand der Netto-Kaltmiete nicht geeignet sind, den Nachweis ausreichend vorhandenen Wohnraums unter Zugrundelegung der entscheidungserheblichen Brutto-Kaltmiete zu er-

bringen und in diesem Zusammenhang auch der Hinweis auf die im Zensus 2011 ausgewiesene Leerstandsquote nicht weiter hilft, zumal diese sich nicht allein auf vermietete Wohnungen, sondern auch auf Ferien- und Freizeitwohnungen bezieht. Nach Auffassung des Senats erfordert das Gebot der Transparenz sehr wohl die Darstellung, ob Daten von SGB II-Beziehern als Grundlage der Auswertung dienen, auch wenn die Berechnung als solche hiervon nicht berührt wird. Die Kritik des Senats ging aber weiter. Es geht nicht um die Frage, ob auch SGB II-Datensätze mitverwendet werden können – dass dies nach der vom Beklagten zitierten Gesetzesbegründung zu § 22 c SGB II möglich ist, steht nicht im Streit - sondern ob tatsächlich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass eine Doppelerhebung nicht erfolgt ist. Weder dem ursprünglichen Konzept, noch in seiner korrigierten Fassung lässt sich entnehmen, dass die im Rahmen einer Zeugenvernehmung von der Firma A&K in einem erstinstanzlichen Verfahren beschriebene systematische Filterung zum Ausschluss von Doppelungen auch tatsächlich erfolgt ist. Zudem kann bei dem SGB II-Datensatz nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass es sich um einen repräsentativen Wohnungsbestand mit einfachem, mittlerem und gehobenem Wohnungsstandard handelt. Vielmehr besteht die begründete Annahme, dass es sich insoweit um einen Rückgriff auf Daten aus dem einfachen Segment handelt (vgl. BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 - B 4 AS 44/14 R, juris). Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Bestandsmieten der SGB II-Empfänger zu rund 45% des Gesamtdatensatzes und 48% des Datensatzes nach Extremwertkappung in die Berechnung eingeflossen sind. Da der Beklagte aber in der korrigierten Fassung des Konzepts auf die Gesamtheit der ermittelten Bestandsmieten ein Perzentil von 33% anwendet, besteht die Gefahr, dass nicht das untere Drittel des Wohnungsmarktes abgebildet wird, sondern ein kleinerer Teil, der ein noch niedrigeres Segment des Wohnungsmarktes abbildet. Zu dieser Kritik äußert sich der Beklagte in seinem korrigierten Konzept und begleitenden Stellungnahmen nicht, sondern verweist auf die „Nachfrageanalyse“ und die Gegenspiegelung von Angebots- und Neuvertragsmieten. Die systematische Einbeziehung erhobener Angebots- und Neuvertragsmieten im Rahmen der Ableitung der Angemessenheitsgrenze jedenfalls bei Durchführung des sog. „iterativen Verfahrens“ ist unverzichtbarer Bestandteil eines schlüssigen Konzeptes. Das durch die den Beklagten beratende Firma entwickelte iterative Verfahren soll durch mengenbezogene Ermittlungen nachweisen, dass die Nachfrage an billigem Wohnraum durch die abgeleitete Angemessenheitsgrenze auf Angebotsseite befriedigt werden kann. Allerdings enthält bereits der Methodenbericht zum Konzept 2012 keine Ausführungen dazu, ob das iterative Verfahren im Rahmen

der Konzepterstellung 2012 überhaupt zur Anwendung kam. Zudem sind dem Bericht auch keine konkreten Schlussfolgerungen aus der Gegenüberstellung der ausgewerteten Bestandsmieten einerseits und den Angebots- und Neuvertragsmieten andererseits zu entnehmen, eine diesbezügliche Ergebniskontrolle der auf der Grundlage der Bestandsmieten abgeleiteten Ergebnisse zur Bestimmung der Mietobergrenze fehlt im Konzept 2012. Auch zu dieser Kritik des Senats am Konzept 2012 (vgl. Senatsurteil vom 18. Januar 2018 a.a.O.) verhält sich der Beklagte nicht, sondern verweist im Korrekturbericht darauf, dass das Perzentil in 5er-Schritten angepasst worden sei. Eine Darstellung dieser Schritte erfolgt nicht. Lediglich bei Bedarfsgemeinschaften mit 5 Personen hat der Beklagte das Perzentil auf 60% angehoben. Soweit der Beklagte bezüglich der vom Senat geäußerten Kritik, dass im Konzept 2012 in die zugrunde gelegte Stichprobe auch solche Bestandsmieten eingegangen seien, die älter als vier Jahre sind und ebenso Mieten ohne jegliche Informationen zum Mietbeginn oder zur Mietänderung, unter Verweis darauf widerspricht, dass das Gesetz in § 22 c SGB II keine zeitliche Befristung enthält und auch auf Mietspiegel zurückgegriffen werden könne, ohne dass Angebotsmieten zusätzlich berücksichtigt werden müssen, greift diese Kritik zu kurz. Denn sie lässt die Feststellung des Senats, dass ältere Mietvertragsabschlüsse wegen des Zeitablaufs und zwischenzeitlicher Änderungen des Mietpreisniveaus weniger geeignet sind zu validen Rückschlüssen auf das aktuelle Mietpreisniveau beizutragen als jüngere Mietvertragsabschlüsse, nicht entfallen. Soweit der Beklagte anführt, § 558 Abs. 2 BGB sehe mittlerweile die Bildung der ortsüblichen Vergleichsmiete aus den Abschlüssen und Änderungen der letzten 6 Jahre vor, so trifft dies zwar zu, folgt aber einer Gesetzesänderung mit Wirkung zum 1. Januar 2019. Für den Zeitraum davor stellte § 558 Abs. 2 BGB auf die letzten 4 Jahre ab. Für den streitgegenständlichen Zeitraum ergeben sich insoweit keine Änderungen. Auch führte eine quasi rückwirkende Anwendung des Rechtsgedankens aus § 558 Abs. 2 BGB nicht zu einer anderen Beurteilung, denn der Beklagte hat bei Erstellung des Unterkunftskostenkonzeptes 2012 ja keinesfalls eine Begrenzung der erhobenen Bestandsmieten auf solche aus den letzten 6 Jahren vorgenommen, sondern überhaupt keinen Ausschluss älterer Datensätze vorgesehen. Das Grundproblem der verminderten Aussagekraft der Daten aufgrund der Berücksichtigung älterer Mietverträge bleibt unabhängig von der Frage, ob insoweit eine Begrenzung auf 4 Jahre oder 6 Jahre rückwirkend der richtige Ansatzpunkt wäre, erhalten. Der Beklagte führt ferner aus, dass eine hohe Eigentumsquote, wie sie in Dithmarschen vorhanden ist, nicht zu einer Unterdeckung der Wohnungsnachfrage und einer erhöhten Nachfrage nach Mietwohnraum führe. Dabei führt er

aus, die mittleren und hohen Einkommen würden in degressiven Märkten öfter Eigentum als Wohnform wählen, weil das Verhältnis des Kaufpreises zu Miete günstig sei. Diese Vermutung ist schlüssig und nachvollziehbar. Gleichwohl führt dies zu einer Verknappung des Gesamtangebotes für die Nachfragegruppen aus dem unteren Einkommenssegment und Transferleistungsbezieher. Während Angehörige mittlerer und hoher Einkommen im ländlichen Raum stärker noch als in Metropolregionen die Wahl zwischen Miete und Eigentum als Wohnform haben, steht diese Wahlmöglichkeit unteren Einkommensgruppen und Transferleistungsbeziehern in aller Regel nicht offen. Da der Mietmarkt, auf den Transferleistungsbezieher regelhaft beschränkt sind, bei hoher Eigentumsquote insgesamt relativ klein ist, beschränken sich das Angebot und die Auswahlmöglichkeiten, die Grundsicherungsleistungsbeziehern realistisch eröffnet sind. Die als unabänderlicher Fakt hinzunehmende hohe Eigentumsquote in Dithmarschen vermag natürlich allein nicht zur Unschlüssigkeit des vom Beklagten vorgelegten Konzepts zu führen. Da sie aber insgesamt zu einem vergleichsweise kleinen Mietmarkt führt, wiegen die aufgezeigten Fehler bei der Erhebung und Auswertung der regionalen Wohnungsdaten umso schwerer.

Die vom Beklagten vorgenommenen Ausführungen vermögen die vom Senat in seinen Urteilen vom 15. Januar 2018 vorgenommene Kritik am Konzept 2012 nicht auszuräumen. Die korrigierte Fassung des Konzepts 2012 in der Fortschreibung 2014 basiert auf den gleichen Grundannahmen. Der Senat sieht deshalb nicht, dass nunmehr von einem schlüssigen Konzept im Sinne der Rechtsprechung ausgegangen werden kann. Der Senat ist angesichts der in seinen o.g. Urteilen gemachten ausführlichen Darstellungen auch nicht aufgefordert, den Beklagten nochmals im Sinne der von ihm gemachten Kritik die korrigierte Fassung des Konzepts nachzubessern. Der Senat ist nach der eindeutigen Aussage des BSG in seinen Urteilen vom 30. Januar 2019 auch nicht seinerseits aufgefordert, ein schlüssiges Konzept zu erstellen.

Da auch die Fortschreibung des Konzepts 2014 auf dem Konzept aus 2012 beruht und lediglich mithilfe eines Indexes angepasst worden ist, liegt auch für die Zeit ab 2014 kein schlüssiges Konzept vor.

Vor diesem Hintergrund ist ein Erkenntnisausfall gegeben, der es notwendig macht, auf die Tabellenwerte des WoGG zurückzugreifen (vgl. dazu BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013 - B 4 AS 87/12 R -; Urteil vom 11. Dezember 2012 - B 4 AS 44/12 R -; Urteil vom 22. März 2012 - B 4 AS 16/11 R -, juris). Nach dem maßgeblichen

Höchstwert der Tabelle nach § 12 WoGG (in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung) zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 10% (vgl dazu BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 - B 4 AS 44/14 R - juris) ergibt sich für die Stadt Heide mit der Mietenstufe III ein Höchstwert von 402,00 EUR für einen 2-Personen-Haushalt. Unter Berücksichtigung eines 10%-Zuschlages folgt hieraus eine Mietobergrenze bei einer 2-Personen-Bedarfsgemeinschaft bezüglich der Bruttokaltmiete von 442,20 EUR.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG. Sie orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Gründe die Revision gemäß § 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Postanschriften des Bundessozialgerichts:
bei Brief und Postkarte
34114 Kassel

bei Eilbrief, Telegramm, Paket und Päckchen
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes

oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist der Vordruck in Papierform auszufüllen, zu unterzeichnen, einzuscannen, qualifiziert zu signieren und dann in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingeleitet ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.
